

Raumnutzungsvereinbarung

zwischen der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pullach – Jakobuskirche

Jakobusplatz 1, 82049 Pullach, vertreten durch den Kirchenvorstand
(in folgenden „Kirchengemeinde“ genannt),

und

vertreten durch Herrn/Frau

Adresse:

Telefon:

(im folgenden „Nutzer“ genannt)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1: Die Kirchengemeinde stellt dem Nutzer folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

- ☐ großer Gemeindesaal,
- ☐ kleiner Gemeindesaal,
- ☐ Kirche,
- ☐ Kindergemeindesaal,
- ☐ Jugendraum „Cubes“ (es gelten auch die Sonderbedingungen des MAK),
- ☐ Sonstiges:

Die Nutzung der Küche ist mit *eingeschlossen / nicht mit eingeschlossen*.

§ 2: Die Nutzungsdauer ist wie folgt festgelegt:

- ☐ Einmalig auf den Zeitraum vom 20....., bis 20.....,
von Uhr bis Uhr.

- ☐ Regelmäßig bis auf Weiteres *täglich / wöchentlich / monatlich*

jeweils am, von Uhr bis Uhr.

Die Kündigungsfrist der Vereinbarung beträgt für beide Seiten zwei Wochen.

Ggf. stattfindende Veranstaltungen der Kirchengemeinde haben bei unentgeltlicher Überlassung der Räumlichkeiten Vorrang vor den Nutzungszwecken des Nutzers.

§ 3: Die Räumlichkeiten werden für folgende Nutzungszweck genutzt:

.....

Der Nutzer versichert, die überlassenen Räumlichkeiten nur für den genannten Zweck zu nutzen und sich in würdiger Weise in den Räumen der Kirchengemeinde zu verhalten. Nach 23.00 Uhr ist ein Geräuschpegel in Zimmerlautstärke einzuhalten.

§ 4: Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt

() unentgeltlich. Freiwillige Spenden sind jederzeit willkommen.

() gegen eine *einmalige (je Veranstaltung) / monatliche* Entschädigung von €.

Einmalige Entschädigungszahlungen sind bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung, monatliche Zahlungen jeweils bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto mit der **IBAN: DE74 7025 0150 0190 5719 01** bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg unter Angabe des Nutzungszweckes zu entrichten.

§ 5: Die dem Nutzer zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. In allen Räumen gilt ein striktes Rauchverbot.

Der Nutzer hat während der Veranstaltung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen - insbesondere für die Brandschutzordnung - zu sorgen.

§ 6: Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Anmeldepflicht, Meldung gegenüber der GEMA o.ä.), ist es Sache des Nutzers, diese rechtzeitig zu beschaffen.

Darüber hinaus sind bei Räumlichkeiten, die mehr als 200 Besucher fassen, die Regelungen und Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom Nutzer zu beachten. Der Nutzer der Räumlichkeiten ist für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Der Nutzer ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen offensichtlich nicht betriebsfähig sind, oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Von evtl. möglichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Pflicht stellt der Nutzer die Kirchengemeinde frei.

§ 7: Alle aus der Nutzung entstehenden Ansprüche Dritter gehen zu Lasten des Nutzers. Die Kirchengemeinde übernimmt lediglich die allgemeinen Gefahren aus dem Grundstück/Gebäude/Raum, sofern sie nicht durch die Nutzung entstehen. Dies gilt in gleicher Weise für Ansprüche des Nutzers selbst. Die Nutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko des

- Nutzers. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Gemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

Für die Dauer der Nutzung obliegen die Verkehrssicherungspflichten dem Nutzer.

§ 8: Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde durch die erfolgte Nutzung entstehen (z.B. Schäden am Grundstück/Gebäude/Raum selbst, Schäden am Inventar).

Verursachte / aufgetretene Schäden sind dem Pfarramt sofort zu melden.

Der Nutzer stellt die Kirchengemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen ihn im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes erhoben werden.

§ 9: Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer die Räumlichkeiten zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Insbesondere ist die Einrichtung der Räume nach der Nutzung in den Zustand zurückzusetzen, wie sie vorher vorgefunden wurde (z.B. Anordnung der Stühle bzw. Tische). Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume nicht verschmutzt bzw. besenrein hinterlassen werden. Angefallener Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vor dem Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass die Heizung, Beleuchtung, Küchengeräte sowie andere Geräte ausgeschaltet und Außentüren abgesperrt werden.

§ 10: Bei Verletzung einzelner Bestimmungen aus dieser Vereinbarung ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen und ggf. Schadensersatz zu verlangen.

§ 11: Ansprechpartner der Kirchengemeinde für den Nutzer sind Herr Pfarrer Zöbele oder Frau Schmidt (Pfarramtssekretariat).

§ 12: Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Pullach, den 20.....

.....
Kirchengemeinde

.....
Nutzer